

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin



Kirchstraße 7
10557 Berlin-Moabit
Telefon: (030) 9014-8002
Telefax: (030) 9014-8790
Intern: 914
<http://www.berlin.de/vg>
Datum: 28. Januar 2022

Bericht zur Geschäftslage 2021 und Ausblick auf 2022

I. Allgemeine Lage

Die Corona-Pandemie hat auch im Jahr 2021 den Arbeitsalltag des Verwaltungsgerichts Berlin sowohl in organisatorischer als auch in thematischer Hinsicht geprägt. Wegen der Einhaltung der Abstandsregeln können die mündlichen Verhandlungen weiterhin nur in größeren Sitzungssälen stattfinden. Für Kammersitzungen steht ausschließlich der Plenarsaal zur Verfügung. Ein Sitzungssaal ist für Videoverhandlungen eingerichtet worden; in diesem können die Richterinnen und Richter mündliche Verhandlungen ohne Anwesenheit der Beteiligten vor Ort durchführen. Aufgrund der reduzierten Saalkapazitäten und wegen zahlreicher pandemiebedingter Verlegungsanträge fanden 2021 insgesamt deutlich weniger Sitzungen statt als in den Vorjahren. Während beispielsweise 2019 insgesamt 5.011 Sachen mündlich verhandelt worden sind, waren es im vergangenen Jahr nur 3.516 Verfahren (Vorjahr: 3.317).

In thematischer Hinsicht war das Gericht erneut mit zahlreichen Verfahren aus dem Infektionsschutzrecht befasst. Allein aus diesem Rechtsgebiet sind insgesamt 639 Verfahren (Eilverfahren und Klagen) eingegangen. Im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes wandten sich die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller gegen die ihnen durch die jeweils geltenden Verordnungen

zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus auferlegten Beschränkungen. Dies betraf zum Beispiel die Vorgaben für Verkaufsstellen zur Zahl der zulässigen Kunden pro Quadratmeter Verkaufsfläche, die Testpflicht in Unternehmen, die Begrenzung der Zuschauerzahlen bei Bundesliga-Fußballspielen, das Tanzverbot in Berliner Clubs und Discotheken oder die Voraussetzungen, unter denen die Gäste Gaststätten besuchen durften. Mit der ersten Möglichkeit der Impfung gegen das Corona-Virus für bestimmte Personengruppen in den Impfzentren versuchten etliche Antragstellerinnen und Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes einen früheren Impftermin zu erlangen. Zahlreiche Verfahren spielten auch in den Berliner Schulen; hier ging es etwa um die Testpflicht, den Wechselunterricht, die Maskenpflicht oder das „schulisch angeleitete Lernen zu Hause“. Weitere Eilverfahren mit Bezug zum Infektionsschutzrecht stammten aus dem Versammlungsrecht. Eine für das öffentliche Dienstrecht zuständige Kammer verhalf einem Rechtsreferendar dazu, seine Auslandsstation am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ableisten zu können, was das Kammergericht als Ausbildungsbehörde aus Gründen des Infektionsschutzrechts zunächst abgelehnt hatte. Die Corona-Pandemie durchdringt zunehmend weitere Rechtsgebiete. So hat die IBB begonnen, Corona-Soforthilfen zurückzufordern, wogegen Klagen bei der für das Subventionsrecht zuständigen Kammer anhängig sind. In verschiedenen prüfungsrechtlichen Verfahren geht es um die Fragen der Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Corona-Situation.

Nachdem der Berliner Landesgesetzgeber im September 2021 die Möglichkeit der Normenkontrolle ab dem 1. Juli 2022 vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) eröffnet hat, ist davon auszugehen, dass dort künftig über die Gültigkeit der Corona-Verordnungen gestritten werden wird.

II. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahre 2021

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2021 insgesamt 17.597 Verfahren eingegangen, das sind 618 Verfahren mehr als im Vorjahr. Erledigt wurden 18.119 Fälle. Der Bestand anhängiger Verfahren ist weiterhin hoch und liegt bei 18.744 (Vorjahr: 19.256). Während sich die durchschnittliche Dauer der Klagen leicht erhöht hat, haben die Richterinnen und Richter die vorläufigen Rechtsschutzverfahren im Durchschnitt schneller als im Vorjahr erledigt. Durchschnittlich waren 108 Richterstellen am Verwaltungsgericht besetzt. Jede richterliche Arbeitskraft hat 2021 im Schnitt 167 Verfahren erledigt. Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung, die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer der letzten fünf Jahre der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand	Dauer Klagen	Dauer Eilverfahren
2017	25.723	19.930	21.110	8,6 Monate	2 Monate
2018	18.543	19.473	20.191	11,7 Monate	1,9 Monate
2019	20.265	19.560	20.901	14 Monate	1,9 Monate
2020	16.979	18.628	19.256	14,2 Monate	2,1 Monate
2021	17.597	18.119	18.744	17,2 Monate	1,8 Monate

Im **Asylrecht** sind 2021 insgesamt 5.932 Klagen und Eilanträge anhängig gemacht worden (Vorjahr: 4.948); damit entfiel gut ein Drittel aller Neueingänge beim Verwaltungsgericht auf dieses Rechtsgebiet. Die Herkunftsländer der neu eingegangenen Asylsachen im Jahr 2021 waren Moldau (1.384 Verfahren), Syrien (1.086 Verfahren), Georgien (653 Verfahren) und Afghanistan (414 Verfahren). Erledigt wurden 6.196 Asylsachen und damit wieder mehr als im Vorjahr (5.790 Fälle). Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren noch 8.757 Asylverfahren (Vorjahr: 9.013) unerledigt, wobei der größte Anteil immer noch die Herkunftsländer Syrien (1.259), Afghanistan (1.068) und den Irak (951) betrifft. Wie in den Vorjahren entfällt damit nach wie vor fast die Hälfte aller offenen Verfahren auf das Asylrecht. Eine Asylklage war im Durchschnitt binnen 25,4 Monaten erledigt (im Vorjahr betrug

der Wert 23 Monate); ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel etwa einen Monat.

Im **Aufenthaltsrecht** sind insgesamt 4.121 Streitsachen und damit etwas mehr Verfahren eingegangen als im Jahr 2020 (3.828). Davon betrafen 2.814 Verfahren solche Personen, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen. Wegen der veränderten politischen Situation in Afghanistan versuchten etliche Antragstellerinnen und Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die schnellere Bearbeitung ihrer Visumsanträge zu erreichen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen betrug 12,6 Monate; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums dauerte im Durchschnitt 1,4 Monate. Der Bestand an anhängigen Visasachen ist gegenüber dem Vorjahr mit 2.872 nahezu gleich geblieben (2020: 2.801 Fälle).

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2021 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden (vgl. www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html).

II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2022

Im Laufe des Jahres 2022 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

Kiosk vor dem S-Bahnhof Lichterfelde West

Die Betreiberin eines vor dem S-Bahnhof Lichterfelde West befindlichen Kiosks wendet sich dagegen, dass das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf die hierfür erforderliche Sondernutzungsgenehmigung nur um ein Jahr statt - wie von ihr beantragt - um drei Jahre verlängert hat. Das Bezirksamt hält umfangreiche Umbauarbeiten vor dem Bahnhof für erforderlich, um „eine bessere Wegebeziehung für zu Fuß Gehende, Rollstuhlfahrende und andere am Verkehr teilnehmende Personen zu erreichen“.

(VG 1 K 567/21, ein Termin steht noch nicht fest)

Fantasiezahlen zum sog. „Flügel“ der AfD?

Die AfD wendet sich dagegen, dass im Verfassungsschutzbericht 2019 darüber berichtet wird, der sog. „Flügel“ habe ca. 7.000 Anhänger, mindestens

20 % der AfD-Mitglieder seien ihm zuzuordnen. Diese Angabe entbehre einer Tatsachengrundlage, weshalb es sich um reine Fantasiazahlen handle. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland tritt dem entgegen und verweist darauf, dass die genannte Zahl eine zulässige Schätzung auf der Grundlage von Aussagen von Funktionären der AfD und des „Flügels“ selbst sei.

(VG 1 K 461/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Muslimische Jugend in Deutschland e.V. im Verfassungsschutzbericht

Der Muslimische Jugend in Deutschland e.V. wendet sich dagegen, dass in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2015 bis 2017 über ihn im Kapitel „Islamismus/ Islamistischer Terrorismus“ berichtet wird. Er ist der Auffassung, eine konkrete Begründung hierfür lieferten die Verfassungsschutzberichte nicht, die Behauptungen über ihn erfolgten „ins Blaue hinein“.

(VG 1 K 6/20 und VG 1 K 1/21, ein Termin steht noch nicht fest)

Verbot von Silvesterfeuerwerk

Mehrere Hersteller und Händler von Silvesterfeuerwerk klagen gegen das Verbot der Überlassung von Silvesterfeuerwerk an Privatpersonen zum Jahreswechsel 2020/2021 und begehren die Feststellung, dass dies rechtswidrig war. Zur Begründung tragen sie u.a. vor, ihnen sei ein massiver wirtschaftlicher Schaden entstanden, weshalb ein Präjudizinteresse mit Blick auf zivilrechtliche Schadensersatzforderungen bestehe. Zudem habe die Regelung schwerwiegend in ihre Berufsfreiheit eingegriffen. Es gebe auch kein plausibles Argument für das Überlassungsverbot, insbesondere führe der Gebrauch von legalem Silvesterfeuerwerk nicht zu einer relevanten Belastung der Krankenhäuser.

(VG 1 K 443/20 u.a., ein Termin steht noch nicht fest)

Versammlungsauflösung am 29. August 2020

Der Versammlungsleiter der am 29. August 2020 durchgeführten Versammlung mit dem Motto „Versammlung für die Freiheit – Berlin invites Europe“ wendet sich gegen die Auflösung des Aufzugs durch die Berliner Polizei. Zur Begründung trägt er vor, die Polizei habe die Wegstrecke von Beginn an blockiert und dadurch die Nichteinhaltung ausreichender Mindestabstände zwischen den Versammlungsteilnehmern verursacht, um den Aufzug unter diesem Vorwand auflösen zu können.

(VG 1 K 341/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Beseitigung von Geldautomaten auf öffentlichem Straßenland

Die Klägerin betreibt Geldautomaten an verschiedenen Standorten in Berlin. Sie wendet sich in mehreren Klageverfahren gegen Beseitigungsanordnungen des Bezirksamts Pankow. Dieses ist der Auffassung, die Geldautomaten befänden sich auf öffentlichem Straßenland, weshalb eine unerlaubte Sondernutzung vorliege. Überdies seien teilweise Leitungen überbaut worden. Die Klägerin meint demgegenüber, zu einer Beseitigung der Geldautomaten sei sie nicht verpflichtet, weil die jeweiligen Flächen kein öffentliches Straßenland darstellten, sondern im Eigentum Dritter stünden, mit denen sie einen Mietvertrag geschlossen habe. Zudem sei das Bezirksamt Pankow für den Erlass der Beseitigungsanordnungen nicht zuständig. Das Gericht hat Gutachten zu den jeweiligen Standorten eingeholt, die noch nicht sämtlich vorliegen.

(VG 1 K 195.18 u. a., ein Termin steht noch nicht fest)

Aufnahme der Förderstiftung Konservative Bildung und Forschung in den Bibliotheksverband Berlin-Brandenburg

Die klagende Förderstiftung betreibt die „Bibliothek des Konservatismus“ und möchte beim beklagten Bibliotheksverband aufgenommen werden. Dieser Verband hat das Ziel, möglichst alle Bibliotheken in Berlin und Brandenburg als Mitglieder zu haben. Im zeitlichen Kontext mit dem Aufnahmeantrag der Klägerin hat der Beklagte ein Moratorium hinsichtlich der Aufnahme von Neumitgliedern beschlossen. Dies wird von der Klägerin als Verhinderungsaktion gesehen.

(VG 1 K 223.19, Termin am 23. Februar 2022, 10.00 Uhr)

Informationszugang zum Komplex Wirecard

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Wirecard AG hat drei Klagen auf Informationszugang erhoben, um etwaige der Wirecard AG zustehende Ansprüche gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Mit der Klage VG 2 K 208/21 begehrt der Insolvenzverwalter Auskunft über den Bestand der Unterlagen der Abschlussprüferaufsichtsstelle bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) zu Prüfungshandlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. In dem Verfahren VG 2 K 262/21 begehrt der Insolvenzverwalter von dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Zugang zu verschiedenen Unterlagen, die Prüfungshandlungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) betreffen. Schließlich klagt der Insolvenzverwalter in dem Verfahren VG 2 K 279/21 gegen die DPR auf Zugang zu verschiedenen dort vorliegenden Unterlagen zur Tätigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Beklagten halten dem Anspruch jeweils verschiedene Ausschlussgründe entgegen. Sie machen u.a. nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-

behörden und auf laufende strafrechtliche Ermittlungen, sowie Berufsgeheimnisse, das Aufsichtsgeheimnis, die Einstufung der Unterlagen als Verchlusssachen sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geltend.

(In allen drei Verfahren steht ein Termin noch nicht fest)

Dauerleihverträge zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten und dem Haus Hohenzollern

Ein Journalist begehrt Einsicht in eine Übersicht sämtlicher Dauerleihverträge zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und dem Haus Hohenzollern. Die Beklagte verweigert die Einsicht und beruft sich auf den Schutz personenbezogener Daten von Mitgliedern der Familie Hohenzollern.

(VG 2 K 90/21, ein Termin steht noch nicht fest)

Amthor-Brief an Bundeswirtschaftsminister

Das Verfahren betrifft den Informationszugang zu einem Brief des MdB Amthor aus dem Jahr 2018, mit dem er dem damaligen Bundeswirtschaftsminister Altmaier ein Unternehmen vorstellte. Auf eine Vielzahl von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz will das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Brief mit Schwärzungen herausgeben. Hiergegen wendet sich das Unternehmen mit seiner Klage unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(VG 2 K 93/21, ein Termin steht noch nicht fest)

Parteienfinanzierung AfD

Die AfD wendet sich gegen einen Bescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom November 2020, mit dem dieser die Zahlung von ca. 108.000 Euro wegen der Verletzung eines Spendenannahmeverbots verlangt. Im Streit steht insbesondere die Frage, ob es sich bei dem Kongress „Europäische Visionen – Visionen für Europa“ am 13. Februar 2016 in Düsseldorf, für den eine schweizerische PR-Agentur die Kosten übernommen hatte, um eine Veranstaltung der AfD handelte.

(VG 2 K 213/20, Termin am 16. Februar 2021)

Zugang zur Akte des Karenzzeitgremiums

Der Kläger begehrt Zugang zu der gesamten Akte des sog. Karenzzeitgremiums nach dem Bundesministergesetz betreffend den Bundesminister a.D. Sigmar Gabriel. Die Beklagte lehnte den Informationszugang mit der Begründung ab, die Unterlagen enthielten personenbezogene Daten, die im direkten Zusammenhang mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis stünden. Darüber hinaus unterlägen die Informationen einem besonderen Amtsgeheimnis. Schließlich seien die Bekanntmachungen von Entscheidungen der Bundesregierung auf der Internetseite des Bundesanzeigers abrufbar.

(VG 2 K 166/20, Termin in der zweiten Jahreshälfte)

Täuschung bei Online-Prüfungen?

Die pandemiebedingten Einschränkungen im Prüfungswesen und die Einführung von sog. Online-Prüfungen haben zu ersten Streitverfahren geführt. Diese betreffen u.a. die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei derartigen Prüfungen von Täuschungsversuchen durch Prüflinge auszugehen ist und wie ein entsprechender Nachweis durch die Hochschulen geführt werden kann. Zugleich stellt sich die Frage, ob der durch den Berliner Hochschulgesetzgeber eingeführte sog. „Rettungsschirm“ (Prüfungen, die vom Sommersemester 2020 bis zum Wintersemester 2021/22 abgelegt und nicht bestanden worden sind, gelten danach als nicht unternommen) auch auf Sachverhalte Anwendung findet, in denen das Nichtbestehen auf eine Täuschung zurückgeht.

In einem Verfahren wendet sich die Klägerin gegen die Bewertung ihrer als sog. „open book“ konzipierten, im Wintersemester 2020/21 geschriebenen Onlineklausur in der Modulprüfung „Massivbau/Stahlbau“ im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Bau an der Berliner Hochschule für Technik, bei der die Studierenden sowohl über Kamera als auch über Mikrofon überwacht werden. Die Arbeit wurde als „nicht ausreichend“ bewertet, weil der Klägerin wegen der Ähnlichkeit mit einer anderen abgegebenen Klausur vorgeworfen wird, während der Anfertigung der Klausur habe offenbar ein Austausch stattgefunden.

(VG 3 K 230/21, Termin am 16. März 2022)

In einem anderen Verfahren wehrt sich der Kläger gegen die Bewertung seiner Modulklausur durch die HTW Berlin als „nicht bestanden“. Die Prüfung wurde im Zuge der anlaufenden Corona-Pandemie (erster Lockdown 2020) online durchgeführt. Da er eine Aufgabe exakt wie ein weiterer Prüfling beantwortet habe und die Antworten in unmittelbarer zeitlicher Abfolge gespeichert worden seien, geht die Beklagte davon aus, dass der Kläger sich die Lösung des Mitprüflings unzulässigerweise zu eigen gemacht habe. Der Kläger behauptet, er habe die Lösung von seinem Desktop, wo er zur Vorbereitung bearbeitete Übungen gespeichert hatte, in die Bearbeitung hineinkopiert, was bei einer vorausgegangenen Prüfung ausdrücklich erlaubt gewesen sei. Entsprechend sei womöglich auch der Mitprüfling vorgegan-

gen. Der Beklagte wendet ein, aufgrund der Singularität der Aufgabenstellung sei eine Vorbereitung darauf gar nicht möglich gewesen. Der Anscheinsbeweis spreche für ein unzulässiges Abschreiben, was der Kläger vorliegend nicht entkräftet habe.

(VG 3 K 489/20, Termin am 9. März 2022)

Privatschulfinanzierungsrecht

Bei der 3. Kammer sind etwa 80 Klagen von Trägern Berliner Privatschulen anhängig. In diesen Verfahren wenden sich die Kläger gegen die Höhe des jeweils gewährten Ersatzschulzuschusses. Dabei bemisst sich die Höhe des Zuschusses nach den vergleichbaren Personalkosten öffentlicher Schulen, die sich wiederum nach deren Lehrkräftebedarf und nach deren Bedarf an sonstigen schulischen Mitarbeitenden bestimmen. Die Kläger wenden ein, dass ihre Personalkosten für Verwaltungsleiter, IT-Administratoren und Schulsozialarbeiter zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien. Die Beteiligten haben sich auf ein „Leitverfahren“ geeinigt, über das die 3. Kammer zunächst entscheiden wird.

(VG 3 K 309/21, Termin in der zweiten Jahreshälfte)

Genehmigung zur Erhöhung des Mindestschulgeldes

Die Klägerin begehrt die Genehmigung zur Erhöhung des Mindestschulgeldes an den durch sie betriebenen Ersatzschulen von derzeit 100 Euro pro Monat und Schüler auf 120 Euro. Nach der aktuellen Verwaltungspraxis, die auf einer Berechnung aus dem Jahre 2007 basiert, darf das Schulgeld bei einem Brutto-Jahreseinkommen unter 29.420 Euro einen Betrag von 100 Euro pro Monat nicht überschreiten. Wegen der jährlichen Kostensteigerung beantragte die Klägerin bei der Senatsverwaltung mehrfach erfolglos die Erhöhung des Mindestschulgeldes auf 120 Euro. Die Erhebung eines Mindestschulgeldes ist zur angemessenen Finanzierung des Schulbetriebs zwar grundsätzlich möglich, sie unterliegt aber besonderen gesetzlichen Anforderungen mit Blick auf das verfassungsrechtliche Verbot der Sonderung von Schülern nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Im Verfahren wird u.a. die Frage zu klären sein, ob bei der Bemessung der Schulgelderhöhung auf die allgemeine Preissteigerung, insbesondere den erheblich gestiegenen Verbraucherindex (VPI) und die Lebenshaltungskosten, sowie staatliche Fördermaßnahmen (steuer- und sozialrechtlicher Natur) abgestellt werden kann und wie die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Vermögensverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird, zu regeln sind.

(VG 3 K 567/20, Termin in der zweiten Jahreshälfte)

Minikamera bei der Führerscheineprüfung?

Der Kläger begehrt die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, die ihm das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten 2009 nach einem Drogenkonsum entzogen hatte. Nachdem der Kläger ein positives Gutachten zu seiner Fahreignung vorgelegt hatte, sagte die Behörde die Neuerteilung der Fahrerlaubnis mit der Maßgabe zu, dass der Kläger die theoretische Fahrprüfung erneut ableiste. Im Prüfungstermin bei der DEKRA entdeckte ein Prüfer eine Minikamera im Ärmel des Klägers und brach die Prüfung ab. Das LABO versagte daraufhin die Neuerteilung wegen eines Täuschungsversuchs. Der Kläger wendet hiergegen ein, die Behauptung des Täuschungsversuchs sei nicht belegt; da der Prüfer ausweislich einer E-Mail sieben weitere Täuschungsversuche gemeldet habe, sei von seiner Voreingenommenheit auszugehen. Außerdem sei nicht ersichtlich, wie allein mittels einer Kamera eine Täuschung begangen werden könne. Dem hält der Beklagte entgegen, erfahrungsgemäß gehe mit dem Gebrauch von Minikameras die Nutzung kaum sichtbarer Ohrhörer einher.

(VG 4 K 421/21, Termin in der zweiten Jahreshälfte)

Zulässigkeit von Prostitutionsstätten im allgemeinen Wohngebiet

In der für das Prostitutionsschutzgesetz zuständigen 4. Kammer sind mehrere Verfahren anhängig, in denen die Klägerinnen Erlaubnisse nach diesem Gesetz für den Betrieb von Prostitutionsstätten begehren. Die jeweils zuständigen Bezirksämter haben die Erlaubnis unter Berufung auf hiermit einhergehende erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit abgelehnt und beziehen sich hierbei auf die entsprechende baurechtliche Rechtsprechung, wonach bordellartige Betriebe im allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich unzulässig seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich mit Urteil vom 9. November 2021 (BVerwG 4 C 5.20) entschieden, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines sog. Wohnungsbordells im Mischgebiet stets mittels Einzelfallbetrachtung zu prüfen sei und daher nicht pauschal verneint werden könne. Es wird zu prüfen sein, inwieweit die Rechtsprechung auf die Verfahren übertragbar ist.

(VG 4 K 176/21, VG 4 K 300/21, VG 4 K 372/21 und VG 4 K 433/21, Termine im zweiten Halbjahr 2022)

Infektionsschutzrecht und Entschädigung

In zahlreichen Klageverfahren gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, geht es um Ansprüche von Arbeitgebern auf Erstattung fortgezahlter Gehälter - einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung - an Beschäftigte, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie als Ausscheider, Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtige zeitweise in Quarantäne waren und in dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen konnten. Der im Infektionsschutzgesetz geregelte Erstattungsanspruch der

Arbeitgeber setzt dabei voraus, dass die betreffenden Arbeitnehmer einen Verdienstausschlag erlitten hätten, wenn die Arbeitgeber nicht in Vorleistung für die zuständige Behörde das Gehalt weiter gezahlt hätten. Ob den Beschäftigten anderenfalls ein Verdienstausschlag entstanden wäre, dürfte insbesondere davon abhängen, ob sie einen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung nach § 616 BGB hatten oder aber diese Norm arbeits- oder tarifvertraglich abbedungen war. Die Kammer beabsichtigt, die ersten Verfahren im Frühjahr 2022 zu entscheiden.

(VG 14 K 631/21 u.a.)

Nachbarklage gegen Gebäude des Bundestags

Auf dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück Neustädtische Kirchstraße 4-5 will die Bundesrepublik Deutschland ein Gebäude für Zwecke des Deutschen Bundestages um- bzw. teilweise neu bauen. Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, der das Nachbargrundstück gehört, wendet sich gegen eine durch das Land Berlin erteilte Zustimmung zum Bauvorhaben. Diese Zustimmung ersetzt bei Bauvorhaben des Bundes die Baugenehmigung. Die Klägerin rügt eine unterlassene Beteiligung am Verwaltungsverfahren, Abstandsflächenverstöße und die Verletzung des Rücksichtnahmegebotes u.a. wegen Verschattung ihres Gebäudes.

(VG 19 K 263.18, Termin im ersten Halbjahr 2022)

Bebaubarkeit des Checkpoint Charlie

In mehreren anhängigen Verfahren streiten die Klägerin und das Land Berlin um die Frage, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang das Gebiet um den Checkpoint Charlie bebaut werden kann. Dabei wird auch die Frage zu entscheiden sein, ob ein im Jahr 2013 erteilter Vorbescheid verlängert werden kann und/oder muss und ob ein im Jahr 2020 ergangener Bebauungsplan Einfluss auf die Bebauung hat.

(VG 19 K 641.19 u.a., Termin in der zweiten Jahreshälfte)

Fahrradständer vor dem Freiheits- und Einheitsdenkmal

Die Klägerin hat den Wettbewerb um das sog. Freiheits- und Einheitsdenkmal vor dem Berliner Schloss gewonnen. Das Bauwerk in Form einer begehbaren Wippe soll an die friedliche Revolution und die deutsche Wiedervereinigung erinnern; die Einweihung ist 2022 geplant. Die Klägerin wendet sich insoweit gegen die der Beigeladenen, der Stiftung Berliner Schloss/Humboldtforum, erteilte Baugenehmigung, als darin die Errichtung von zwei Fahrradstellplatzanlagen mit je 36 Fahrradstellplätzen genehmigt wird. Die Klägerin meint, hierdurch werde der Wirkungsbereich des Denkmals und dessen

Würde unzumutbar verletzt, weil die Anlage das Erscheinungsbild und die Wahrnehmbarkeit des Bauwerks beeinträchtigt.

(VG 19 K 270/21, Termin steht noch nicht fest)

Asyl für Unionsbürger?

Eine Reihe von Unionsbürgern begehrt in Deutschland Asyl. Sie machen geltend, sie würden in ihrem jeweiligen Heimatland – sämtlich Mitgliedstaaten der Europäischen Union – verfolgt oder nur unzureichend medizinisch versorgt. Dabei ist zunächst grundsätzlich zu klären, ob Unionsbürger überhaupt eine Asylankennung bzw. internationalen Schutz oder die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes erreichen können.

In den ersten beiden Fällen geht es um zwei HIV-positive Männer, die angeben, russische Volkszugehörige zu sein. Der erste Kläger ist in Lettland geboren und aufgewachsen, der zweite Kläger in Litauen. Mit ihren Klagen gegen die Ablehnung ihrer in Deutschland gestellten Asylansprüche tragen sie u.a. vor, in Lettland als Russe diskriminiert bzw. in Litauen als homosexuelle Person bedroht zu werden. Außerdem sei die medizinische Versorgung in den jeweiligen Ländern unzureichend.

(VG 21 K 9/22 A, Termin am 26. April 2022, 11.00 Uhr; VG 21 K 3/22 A, Termin am 15. März 2022, 10.00 Uhr)

Im dritten Fall geht es um einen Mann, der im Irak geboren und aufgewachsen ist, und später in Großbritannien (ehemaliger Mitgliedstaat der EU) eingebürgert wurde. Mit der Klage gegen die Ablehnung seiner in Deutschland gestellten Asylansprüche behauptet er, vom britischen Geheimdienst inhaftiert und gefoltert worden zu sein, weil man ihm unterstellt habe, Mitglied des sogenannten „Islamischen Staates“ zu sein und u.a. Anhänger in Saudi-Arabien zu rekrutieren. Er macht geltend, bei einer Rückkehr nach Großbritannien hingerichtet zu werden.

(VG 21 K 6/22 A, Termin am 10. Mai 2022, 10.00 Uhr)

Die weiteren beim Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Klagen betreffen die Länder Rumänien und Tschechien.

Presserechtliche Auskunft über Begnadigungen durch den Bundespräsidenten

Der Kläger begehrt vom Bundespräsidialamt Auskunft zu sämtlichen Begnadigungen durch den Bundespräsidenten in den Jahren 2004 bis 2021 durch Zurverfügungstellung einer Übersicht zu verschiedenen Einzelheiten betreffend diese Entscheidungen. Die Beklagte lehnt die Auskunftserteilung ab und verweist insbesondere darauf, dass der Bundespräsident bei der Ausübung seines Begnadigungsrechts nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Verfassungsorgan tätig werde. Zudem handele es sich bei der Übersicht

mangels Vorhandenseins nicht um eine verfügbare Information und schließlich stünden einer Auskunftserteilung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten entgegen. Der Kläger tritt dem entgegen und sieht sich durch die Ablehnung insbesondere in seinen Grundrechten verletzt.

(VG 27 K 285/21, ein Termin steht noch nicht fest)

Restitutionsansprüche der Jüdischen Gemeinde

Die Jüdische Gemeinde zu Berlin macht Restitutionsansprüche für Grundstücke in Berlin-Prenzlauer Berg geltend. Es handelt sich um seinerzeit kleingärtnerisch genutzte, an den jüdischen Friedhof in Berlin-Weißensee angrenzende Grundstücke, die als potentielle Erweiterungsflächen des Friedhofs im Eigentum der Jüdischen Gemeinde zu Berlin standen. 1939 veräußerte sie die Grundstücke an die Reichshauptstadt Berlin. Ab Mitte der 1960er Jahren wurden hier unter der Bezeichnung „Bau/Wohnkomplex Greifswalder Straße“ zahlreiche Wohnblöcke und Nebeneinrichtungen errichtet. Mit Bescheiden vom 13. Juli 2018 stellte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zwar fest, dass die Klägerin wegen der verfolgungsbedingten Veräußerung Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes sei. Die Rückgabe der Grundstücke sei aber wegen ihrer Verwendung im komplexen Wohnungsbau ausgeschlossen, so dass der Klägerin eine Entschädigung zustehe. Mit der Klage macht die Klägerin geltend, das Bezirksamt plane dort Neubaumaßnahmen, insbesondere den Bau einer Schule, so dass der ursprüngliche Ausschlussgrund in absehbarer Zeit weg falle. In den Verfahren wird zu klären sein, welche Anforderungen an einen möglichen Wegfall zu stellen sind.

(VG 29 K 230.18 und 233.18, ein Termin steht noch nicht fest)

Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser wegen der Freihaltung von Behandlungskapazitäten?

Die Kläger sind Krankenhäuser, die berechtigt sind, ab dem 18. November 2020 Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds für die Freihaltung von Behandlungskapazitäten für schwer erkrankte COVID-19-Patienten zu erhalten. Das beklagte Land hat bei der Ermittlung der Ausgleichsbeträge ausschließlich auf die somatischen Fachabteilungen der Kläger abgestellt, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnen. Die Kläger begehren mit den vorliegenden Klagen darüberhinausgehend auch Ausgleichszahlungen für die von ihnen betriebenen psychiatrischen oder psychosomatischen Fachabteilungen, für die die Bundespflegesatzverordnung gilt.

(VG 33 K 100/21 und VG 33 K 101/21, Termine zur mündlichen Verhandlung stehen noch nicht fest)